
S 10 AL 1622/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 1622/01
Datum	12.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 257/04
Datum	20.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 12.10.2004 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

II. Au^{1/4}ergerichtliche Kosten sind auch f^{1/4}r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gr^{1/4}nde:

I.

Die Beteiligten streiten dar^{1/4}ber, ob die Beklagte der Kl^{1/4}xgerin im Wege der ^{1/4}berpr^{1/4}fung nach [Â§ 44 SGB X](#) bereits ab 18. Dezember 2000 Arbeitslosengeld (ALG) zu bewilligen hat.

Die am 19.12.1976 geborene Kl^{1/4}xgerin stand zuletzt in den Zeitr^{1/4}umen vom 01. Mai 2000 bis zum 15. Juni 2000 sowie vom 19. Juni 2000 bis zum 15. Januar 2001 in verschiedenen versicherungs-pflichtigen Besch^{1/4}ftigungsverh^{1/4}ltnissen. ^{1/4}ber das Verm^{1/4}gen ihrer letzten Arbeitgeberin, der K^{1/4} C^{1/4} GmbH in D^{1/4}, wurde am 01. Dezember 2000 das Insolvenzverfahren er^{1/4}ffnet.

Bereits am 16. November 2000 sprach die Klägerin persönlich im Arbeitsamt Dresden vor und gab an, ihre Arbeitgeberin habe einen Insolvenzantrag laufen. Die Entscheidung falle am 01. Dezember 2000. Sie habe noch keine Kündigung und auch keine Freistellung erhalten. Nach den Unterlagen der Beklagten wurde ihr aus diesem Anlass ein "Antrag Bewerbungskosten mit Merkblatt" ausgehändigt. Weiter wurde sie darauf hingewiesen, sie solle am ersten Tag der Arbeitslosigkeit ALG beantragen solle.

Am 04. Dezember 2000 sprach die Klägerin erneut im Arbeitsamt vor. Sie wolle sich arbeitslos melden, da bereits ein Insolvenzverfahren laufe. Seitens des Arbeitsamtes wurde ihr jedoch deswegen, weil sie seit dem 04. Dezember 2000 arbeitsunfähig krankgeschrieben war, bedeutet, sie solle sich spätestens am ersten Tag der "Gesundschreibung" melden. Bis zum 17. Dezember 2000 war die Klägerin arbeitsunfähig.

Bereits am 20. Dezember 2000 ging ein Schreiben der Klägerin vom 19. Dezember 2000 Arbeitsamt Dresden ein, in welchem sie ausführte, sie bedanke sich für die freundliche Beratung vom 04. Dezember 2000 und habe sich sofort mit Erfolg mit dem Insolvenzverwalter in Verbindung gesetzt. Nach dem beigefügten Kündigungsschreiben des Insolvenzverwalters war das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 15.01.2001 gekündigt und die Klägerin ab dem 18. Dezember 2000 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeit freigestellt worden. In dem Schreiben des Insolvenzverwalters hieß es weiter, die Klägerin solle sich unverzüglich bei ihrem Arbeitsamt melden. Aus dem Arbeitsverhältnis stehe ihr kein Resturlaub mehr zu.

In der Zeit bis zum 17. Dezember 2000 erhielt die Klägerin Lohnfortzahlung. Für den Zeitraum vom 19. Juni bis zum 17. Dezember 2000 wurde ihr ein Arbeitsentgelt von 16.586,67 DM bei vollschichtiger Beschäftigung bescheinigt.

Am 16. Januar 2001 sprach die Klägerin beim Arbeitsamt vor und stellte den aktenkundigen ausdrücklichen Arbeitslosengeldantrag.

Gegen den Bewilligungsbescheid vom 12. Februar 2001, mit dem die Beklagte das ALG erst ab 16. Januar 2001 gewährte, legte die Klägerin Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 09. März 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die persönliche Arbeitslosmeldung sei erst am 16. Januar 2001 erfolgt. Bei der Vorsprache am 04. Dezember 2000 sei die Klägerin darauf hingewiesen worden, dass eine persönliche Arbeitslosmeldung spätestens am ersten Tag ihrer Arbeitslosigkeit erfolgen müsse. Hiergegen legte die Klägerin keine Klage ein.

Mit am 12. September 2001 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten beehrte die Klägerin die Überprüfungen der vorgenannten Entscheidungen gem. [§ 44 SGB X](#) mit dem Ziel, ihr ALG bereits ab dem 18. Dezember 2000 zu bewilligen. Bereits am 04. Dezember 2000 sei besprochen worden, dass das bestehende Arbeitsverhältnis beendet werde, also Arbeitslosigkeit eintreten werde. Es sei klar gewesen, dass der Klägerin vom Insolvenzverwalter gekündigt werde. Die zuständige Arbeitsberaterin habe der

Klägerin geraten, beim Insolvenzverwalter die Freistellung für die Dauer der Kündigungsfrist zu beantragen. Dies habe die Klägerin auch getan. Da sie aber vom 04. Dezember 2000 bis 17. Dezember 2000 arbeitsunfähig krank gewesen sei, habe der Arbeitgeber erst am 18. Dezember 2000 das Arbeitsverhältnis gekündigt und die Klägerin bis zum 15. Januar 2001 von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt.

Bereits am 04. Dezember 2000 seien der Klägerin die Unterlagen zur Beantragung von ALG zugestellt worden, weil die Arbeitslosigkeit in allernächster Zeit zu erwarten gewesen sei. Die Klägerin sei nicht darüber informiert worden, dass sie bereits während der Freistellung durch den Insolvenzverwalter Anspruch auf ALG habe.

Sofort nach Erhalt der Kündigung habe die Klägerin die ihr am 04. Dezember 2000 übergebenen Unterlagen eingereicht und ALG beantragt. Am 16. Januar 2001 habe sie nochmals persönlich vorgesprochen und nachgefragt, ob alle Unterlagen vorliegen. Dieser Besuch sei als persönliche Arbeitslosmeldung gewertet worden. Bereits die Vorsprache am 04. Dezember 2000 habe jedoch gem. [§ 123 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) als Arbeitslosmeldung gewertet werden müssen. Wenn die Klägerin darauf hingewiesen worden wäre, dass sie auch während der Freistellung Anspruch auf ALG habe, sich aber zu Beginn der Freistellungsphase noch einmal arbeitslos melden müsse, so hätte sie dies auch sofort getan. Eine solche Beratung habe auch nahe gelegen.

Mit Bescheid vom 02. Oktober 2001 teilte die Beklagte der Klägerin mit, der zu überprüfende Bescheid sei nicht zu beanstanden, so dass es bei der dortigen Entscheidung verbleibe.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. November 2001 zurück. Der zur Überprüfung gestellte Bescheid sei nicht unrichtig gewesen.

Die hiergegen am 11. Dezember 2001 beim Sozialgericht Dresden (SG) eingegangene Klage, mit der über das Vorbringen im Überprüfungsverfahren hinaus darauf hingewiesen wurde, dass die Klägerin sich nach ihrer Gesundung telefonisch bei der Mitarbeiterin der Beklagten, Frau K. gemeldet und ihr sowohl von der Kündigung berichtet als auch das Schreiben vom 19. Dezember 2000 eingereicht habe, hat das Sozialgericht nach Anhörung der Klägerin mit Urteil vom 12. Oktober 2004 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der dem Bewilligungsbescheid vom 12. Februar 2001 zugrunde liegende Sachverhalt habe sich nicht als unrichtig erwiesen. Selbst ein schuldhaftes Unterlassen einer sich aufdringenden Beratung führe nicht dazu, dass von einer Arbeitslosmeldung vor dem 16. Januar 2001 auszugehen sei. Im Wege des Herstellungsanspruchs könnten nur sozialrechtliche Voraussetzungen aus dem Wirkungskreis des pflichtverletzenden Sozialleistungsträgers fingiert werden; die unterlassene Arbeitslosmeldung sei aber eine Begebenheit aus dem tatsächlichen Bereich, die dem Zuständigkeitsbereich und den Gestaltungsmöglichkeiten der Beklagten entzogen sei.

Vor dem 16. Januar 2001 fehle es an der Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosmeldung. In der Vorsprache am 04. Dezember 2000 sei eine solche nicht zu sehen, denn die KlÄgerin habe nicht den Beginn ihrer Arbeitslosigkeit benannt, der auch noch nicht bestimmt werden kÄnnen. FÄ¼r eine wirksame Arbeitslosmeldung sei aber â im Gegensatz zur leistungsrechtlich nicht relevanten Meldung, dass man Arbeit suchend oder von Arbeitslosigkeit bedroht sei â erforderlich, dass der Beginn der Arbeitslosigkeit bestimmt werde. Die Arbeitslosmeldung sei die Anzeige des Arbeitslosen, dass der Versicherungsfall Arbeitslosigkeit eingetreten sei und solle der Arbeitsagentur die unverzÄgliche Vermittlung des Arbeitslosen und damit die schnelle Beendigung der Arbeitslosigkeit ermÄglichen (Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÄrderungsrechts, Â§ 10 Rnr. 74). Diesen Zweck kÄnne die Arbeitslosmeldung aber nur erfÄllen, wenn der Beginn der Arbeitslosigkeit bekannt sei. Sie sei deshalb inhaltlich die ErklÄrung der Tatsache, dass fÄ¼r einen bestimmten Arbeitnehmer zu einem gewissen Zeitpunkt die Arbeitslosigkeit eintrete und beschrÄnke sich auf den vom Antragsteller benannten Zeitraum.

Die BeschÄftigungslosigkeit der KlÄgerin sei nicht bereits am 04. Dezember 2000 bestimmbar gewesen. Sie sei erst mit der FreistellungserklÄrung des Insolvenzverwalters eingetreten. Diese sei aber erst im KÄndigungsschreiben vom 14. Dezember 2000 ausgesprochen worden. Die Bescheinigung Ä¼ber die ArbeitsunfÄhigkeit am 04. Dezember 2000 enthalte keine Aussage Ä¼ber deren Ende und damit das Wiedereintreten der ArbeitsfÄhigkeit. Dies sei wegen des ungewissen Ereignisses der Gesundung naturgemÄß auch nicht mÄglich.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der KlÄgerin, mit der diese ihren bis-herigen Vortrag im Wesentlichen wiederholt. Sie meint, ihre ErklÄrung vom 04. Dezember 2000, sie werde in nÄchster Zeit arbeitslos werden, sei in Verbindung mit der schriftlichen Mitteilung vom 19. Dezember 2000, aus dem die BeschÄftigungslosigkeit hervorgehe, als "persÄnliche Arbeitslosmeldung" anzusehen. Eine erneute persÄnliche Vorsprache habe auch nach Sinn und Zweck des Erfordernisses der persÄnlichen Arbeitslosmeldung keinen eigenstÄndigen Sinn mehr gehabt.

Die KlÄgerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichtes Dresden vom 12. Oktober 2004 abzuÄndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 30. November 2001 zu verurteilen, den Bescheid vom 12. Februar 2001 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 09. MÄrz 2001 zurÄckzunehmen und ihr Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÄhe auch fÄ¼r die Zeit vom 18. Dezember 2000 bis zum 15.01.2001 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Die KlÄgerin habe am 04. Dezember 2000 lediglich mitgeteilt, dass sie wegen Insolvenz ihrer Arbeitgeberin zu einem noch offenen Zeitpunkt voraussichtlich

arbeitslos werde und zurzeit krank sei. Sie sei zu diesem Zeitpunkt weder gekündigt noch von der Arbeit freigestellt gewesen, noch habe ein Datum festgestanden, zu dem sie arbeitslos werden würde. Zudem habe sie wegen Krankheit keine Beschäftigung ausüben können. Daher habe am 04. Dezember 2000 keine Arbeitslosigkeit vorgelegen und die Klägerin habe sich auch nicht wirksam arbeitslos melden können. Auch [Â§ 122 SGB III](#) greife nicht zugunsten der Klägerin ein, denn es habe nicht festgestanden, wann die Klägerin konkret beschäftigungslos werde. Auch habe es offen gestanden, wann sie wieder arbeitsfähig sein werde. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch greife nicht. Gegen eine Beratungspflichtverletzung spreche schon die in den Beratungsvermerken dokumentierte Belehrung der Klägerin, sie solle sich am ersten Tag ihrer Genesung erneut persönlich zu melden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und der Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist statthaft, [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 500,00 EUR, denn die Klägerin begehrt für den Zeitraum vom 18. Dezember 2000 bis zum 15. Januar 2001, mithin für vier Wochen und einen Tag Arbeitslosengeld nach dem von der Beklagten zugrunde gelegten Bemessensentgelt von 890,00 DM wöhnlich in Leistungsgruppe A, allgemeiner Leistungssatz. Bereits für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2001 begehrt die Klägerin angesichts des wöhnlichen Leistungssatzes von 338,66 DM (täglich 48,38 DM) einen Betrag von 725,70 DM. Hinzu kommen weitere 328,93 DM wöhnlich (täglich 46,99 DM) für die Zeit vom 18. Dezember 2000 bis zum 31. Dezember 2000, mithin 610,87 DM. Der Gesamtbetrag beläuft sich mithin auf 1.336,57 DM = 683,38 EUR.

Die Berufung ist im übrigen zulässig, insbesondere innerhalb der Frist des [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Insoweit wird auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen, [Â§ 153 Abs. 2 SGB](#).

Ergänzend ist noch hinzuzufügen, dass eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten nicht feststellbar ist, denn die Beklagte hat der Klägerin zwar möglicherweise nicht geraten, sich mit Beginn der Freistellung zu melden. Sie hat aber darauf hingewiesen, dass die Klägerin sich am ersten Tag nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wieder melden solle. Hatte die Klägerin dies getan, hätte sie sich auch an dem (zufällig hiermit zusammenfallenden) ersten Tag der Arbeitslosigkeit rechtzeitig persönlich gemeldet. Selbst wenn der Vortrag der Klägerin, sie sei nicht zutreffend belehrt worden, als wahr unterstellt wird, ist bei dieser Sachlage jedenfalls keine Kausalität einer in Betracht zu ziehenden Verletzung der Beratungspflicht ersichtlich.

Auch die Argumentationen der KlÄgerin, die Vorsprache am 04. Dezember 2000 sei in Verbindung mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2000 – das im Äbrigen erst am 20. Dezember 2000 bei der Beklagten eingegangen ist – insgesamt als persÄnliche Arbeitslosen-meldung zu werten, fÄhrt nicht zu dem von ihr gewÄnschten Ergebnis. Das Schreiben vom 19. Dezember 2000 ist als solches keine persÄnliche Arbeitslosenmeldung. In der Vor-sprache am 04. Dezember 2000, die ebenfalls als solche nicht als persÄnliche Arbeitslo-senmeldung gewertet werden kann, liegt kein Sachverhalt, der es ermÄglichen wÄrde, einer spÄteren schriftlichen ErklÄrung, aus der der Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit hervorgeht, die Wirkung einer vor Eingang des Schreibens erfolgten persÄnlichen Arbeitslosmeldung beizumessen.

SchlieÄlich greift [Ä§ 122 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) nicht zugunsten der KlÄgerin ein. Danach ist eine Meldung auch zulÄssig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nÄchsten zwei Monate zu erwarten ist. Auch hierfÄr ist jedoch Voraussetzung, dass der Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits datumsmÄÄig fest-steht (Brand, Niesel, SGB III, Rdnr. 3 zu Ä§ 122). Selbst wenn man die Auffassung vertre-ten wollte, es mÄsse nur hinreichend wahrscheinlich sein, dass innerhalb der nÄchsten zwei Monate gerechnet ab der entsprechenden Vorsprache, die als Arbeitslosmeldung gelten sollte, der Versicherungsfall hinreichend wahrscheinlich eintrete, ist diese Voraussetzung vorliegend nicht erfÄhlt, denn die KlÄgerin war zu dem insoweit maÄgebenden Zeitpunkt – dem 04. Dezember 2000 – arbeitsunfÄhig erkrankt. Zu diesem Zeitpunkt war eine Ge-sundung und damit die VerfÄgbarkeit der KlÄgerin nicht absehbar (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 12.12.2001 – [L 3 AL 21/00](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Ä§ 193 SGG](#).

Die GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision, [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#), liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024